

# Schweißzertifikat

Nr.: ISW.1090-2-0076

In Übereinstimmung mit EN 1090-1, Tabelle B.1, wird hiermit Folgendes erklärt: Dieses Schweißzertifikat ist eine Anlage zum Zertifikat über die werkseigene Produktionskontrolle Nr.: 2324-CPR-0076 und nur in Verbindung mit dem vorgenannten Zertifikat im Geltungsbereich der CPR gültig.

**Hersteller:**

**Josef Wiegand GmbH & Co. KG**  
Freizeiteinrichtungen  
Landstraße 12  
D - 36169 Rasdorf



**Herstellerwerk(e):**

**Josef Wiegand GmbH & Co. KG**  
Freizeiteinrichtungen  
Landstraße 12 und In der Vockenbach 3  
D - 36169 Rasdorf

**Norm:**

**EN 1090-2:2008+A1:2011**

**Ausführungsklasse:**

bis EXC3 nach EN 1090-2:2008+A1:2011

**Schweißprozesse:**

135 – MAG-Schweißen  
136 – MAG-Schweißen  
141 – WIG-Schweißen  
111 – Lichtbogenhandschweiße  
21 – direktes Widerstandspunktschweißen

**Grundwerkstoffe:**

S235, S275, S355 nach EN 1090-2, Tabelle 2 und 3;  
Nichtrostende Stähle mit Festigkeiten  $\leq 275$  N/mm<sup>2</sup> nach EN 1090-2 Tabelle 4 und EN 1993-1-4:2015 + NA:2017

**Verantwortliche**

**Schweißaufsichtsperson:**

(Name, Vorname, Geburtsdatum, Qualifikation)

Eberhardt, Stefan, geb. 23.08.1970, IWE

**Vertreter:**

(Name, Vorname, Geburtsdatum, Qualifikation)

Schuster, Steffen, geb. 25.02.1960, IWE

**Bestätigung:**

Es wird bestätigt, dass alle Verfahren für die Ausführung und die Überwachung von Schweißarbeiten vorhanden sind.

**Gültigkeitsbeginn:**

(Datum der Erstaussstellung)

27.07.2012, W-2012-0076-04

**Nächste Überwachung:**

27.07.2021

**Gültigkeitsdauer:**

Dieses Schweißzertifikat bleibt bis zum 27.01.2022 gültig, sofern sich die Bestimmungen der oben genannten Norm, in Verbindung mit EN 1090-1, die Herstellungsbedingungen im Herstellerwerk oder die werkseigene Produktionskontrolle nicht wesentlich verändern.

**Bemerkungen:**

nach **DIN EN ISO 3834-2**.

Die **Josef Wiegand GmbH & Co. KG**

**Freizeiteinrichtungen**

erfüllt auch die Anforderungen

**Ort/Datum:**

Grebenstein, 23.07.2018



## **Anlage zum WPK-Zertifikat Nr. 2324-CPR-0076 und Schweißzertifikat ISW.1090-2.0076**

### **Allgemeine Bestimmungen**

Das WPK Zertifikat und gegebenenfalls das Schweißzertifikat sind, zusammen mit der notwendigen Leistungserklärung, der für die Baugenehmigung zuständigen Behörde und/oder dem Bauherrn in beglaubigter Kopie von dem zertifizierten Unternehmen unaufgefordert vorzulegen.

Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften auf unterschiedlichen Medien darf nicht im Widerspruch zu diesem WPK Zertifikat stehen.

Das dem WPK Zertifikat gegebenenfalls zugehörige Schweißzertifikat ist nur im Zusammenhang mit dem WPK Zertifikat gültig.

Für die vom Hersteller auszuführenden Schweißarbeiten an tragenden Teilen müssen immer gültige Schweißer- und/oder Bedienerprüfungen, in jedem Fall ausreichend qualifizierte Schweißanweisungen (z.B. durch WPQR) vorliegen.

Änderungen in der WPK, die Voraussetzung zur Erteilung des WPK Zertifikates war, sind ISW unverzüglich anzuzeigen. ISW veranlasst daraufhin erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Betrieb.

Ein Ausscheiden der im – gegebenenfalls vorliegenden – Schweißzertifikat für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en), sowie Änderungen des Schweißverfahrens oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind ISW unverzüglich anzuzeigen. ISW veranlasst daraufhin erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Betrieb.

Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete Prüfungen der WPK und sonstige erforderliche Prüfungen beim Hersteller durch ISW vorbehalten.

Dieses WPK Zertifikat und das gegebenenfalls zugehörige Schweißzertifikat, kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgezogen, ergänzt oder geändert werden. Dies gilt insbesondere, wenn sich die Voraussetzungen, unter denen das/die Zertifikat(e) erteilt wurde(n), geändert haben, wenn die Verwendung des/der Zertifikate(s) nicht den vertraglichen Regelungen entspricht oder wenn zum Beispiel Gesetze, Vorschriften, Normen u.a., die im Zusammenhang mit diesem/diesen Zertifikat(en) stehen, nicht eingehalten werden. Dies ist mit einer entsprechenden Information an die notifizierende Behörde verbunden, die eine entsprechende Veröffentlichung der eingeleiteten Maßnahme veranlasst.

Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Überwachungsfrist ist bei ISW ein Antrag auf Überwachung zu stellen, falls die Aufrechterhaltung des/der Zertifikate(s) weiterhin bescheinigt werden soll.

Die Leistungserklärung, die Konformitätserklärung und das Aufbringen von CE-Kennzeichnungen dürfen nur mit gültigem WPK Zertifikat erfolgen, das weder für den zu deklarierenden Anwendungsbereich eingeschränkt, ausgesetzt oder entzogen wurde.

Die Verwendung des Logos von ISW darf nur in der beantragten, schriftlich vertraglich vereinbarten und entsprechend Zertifizier- und Überwachungsverordnung ISW (ZÜVOISW) erfolgen.

Gültigkeit hat ausschließlich das in deutscher Sprache ausgestellte Originalzertifikat.